



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Salzatal
Schulstraße 3
06198 Salzatal (Salzmünde)

Raumbedeutsame Planung der Gemeinde Salzatal; Landkreis Saalekreis- Hier: Landesplanerische Hinweise

Halle, 25.07.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“
Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf; Stand März 2024

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24-20221-

Bearbeitet von:

Annett Winzer

Tel.: +49 345 6912-814

E-Mail:

Annett.Winzer@sachsen-an-
halt.de

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 11.06.2024 im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bennstedt“ der Gemeinde Salzatal zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Ziel dieser Planung ist es, innerhalb des ca. 57,7 ha umfassenden Geltungsgebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) auf insgesamt zwei Teilflächen östlich der künftigen BAB 143 zu schaffen. Mit der Planung sollen die Grundlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms aus Solarenergie als Beitrag zur Einspeisung in das öffentliche Netz gelegt werden.

Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich derzeit überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Gemeinde Salzatal sowie auch die ehemals selbständige Gemeinde Bennstedt verfügen nicht über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Als für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste

Besucheranschrift:

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-an-
halt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen zunächst fest, dass es sich bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“ der Gemeinde Salzatal um eine raumbedeutsame Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bennstedt“ der Gemeinde Salzatal im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus der mit der Planung verbundenen Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen PVFA und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich aus der Gebietsgröße der für die Errichtung der großflächigen PVFA von ca. 57,7 ha.

Der vorgelegten Bauleitplanung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung der Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010 / PÄ 2023) zugrunde zu legen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung die Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 (REP Halle / PÄ 2023) in Anpassung an den LEP-LSA 2010 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung am 15.12.2023 rechtswirksam.

Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ erarbeitet, der am 12.12.2019 genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 28.03.2020 wirksam geworden ist.

Ich weise darauf hin, dass die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle am 28.11.2023 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“ beschlossen hat. In diesem Zusammenhang wurde die Konzeption und Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung erarbeitet.

Zudem weise ich darauf hin, dass die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen ist.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bennstedt“ sind im LEP-LSA 2010 sowie im REP Halle 2010 / PÄ 2023 keine freiraumstrukturellen Zielfestlegungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten getroffen worden.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 75 LEP-LSA 2010 im Interesse der Nachhaltigkeit auf einen ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Die vorgelegte Bauleitplanung entspricht diesen landesplanerischen Zielstellungen.

Im Hinblick auf PVFA bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Entsprechend dem Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitgehend vermieden werden (G 85, LEP-LSA 2010).

Das Bebauungsplangebiet ist nicht als bereits versiegelte oder Konversionsfläche gemäß G 84 LEP-LSA 2010 einzustufen. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist eine sehr hohen Acker- bzw. Grünlandzahl > 75 auf.

Die Gemeinde Salzatal hat ein Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Salzatal, Stand 24.08.2023, aufgestellt. In diesem Planungskonzept wurden vorhandene PVFA (ca. 4,6 ha) erfasst, Potentialflächen

an Konversionsstandorten (5 Standorte mit einer Fläche von ca. 33,9 ha) und weitere Potentialflächen auf sonstigen Flächen (ca. 1.006 ha) wurden nach Überprüfung anhand festgelegten Ausschlusskriterien ermittelt. Dies bedeutet, dass ca. 9,15 % des Gemeindegebietes für PVFA (Übersichtsplan Potentialflächen) vorgehalten werden sollen, ohne einen Nachweis vorzulegen, dass ein erhöhter Bedarf an Strom aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet besteht. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass gemäß Grundsatz G 6.2.2.1 des ersten Entwurfes des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt im Sinne eines freiraumschonenden und landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie in jeder Gemeinde künftig nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden sollen.

Die Potentialflächen auf sonstigen Flächen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hohem (Acker- bzw. Grünlandzahl 61 - 75) bzw. sehr hohem Ertragspotenzial (Acker- bzw. Grünlandzahl > 75), Flächen im 200 m-Bereich entlang von Autobahnen, welche aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktarm angesehen werden und Flächen innerhalb des Vorranggebietes für Windenergie Beesenstedt. Die Gemeinde begründet die Ausweisung von Potentialflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit der fehlenden Verfügbarkeit geeigneter anderer Flächen im Gemeindegebiet und bewertet den Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien höher als den Belang der Landwirtschaft.

Aus hiesiger Sicht liegt hier eine Fehlgewichtung vor, da aus den Unterlagen nicht ableitbar ist, inwieweit diese Flächen zur Deckung des Energiebedarfs der Gemeinde überhaupt benötigt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 Raumordnungsgesetz (ROG) ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung [...] Rechnung zu tragen.

Ich empfehle der Gemeinde die Überarbeitung des Planungskonzeptes und dabei in einem ersten Schritt den Bedarf für PVFA zu ermitteln. In einem zweiten Schritt sind das Gemeindegebiet anhand festgelegter Ausschlusskriterien zu untersuchen und geeignete Flächen zur Deckung des Bedarfs festzulegen. Zum Schutz der Landwirtschaft als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig sollten landwirtschaftlich genutzte Flächen mit sehr hohen Ertragspotenzial (Acker- bzw. Grünlandzahl > 75) von der Nutzung für PVFA ausgeschlossen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG), G 85 LEP-LSA 2010). Hier verweise ich auf die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021, herausgegeben vom MID Sachsen-Anhalt. Eine Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen im 200-m- Bereich von Autobahnen wird aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktarm angesehen.

Da das Plangebiet derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und eine sehr hohen Acker- bzw. Grünlandzahl > 75 aufweist, ist die Planung nicht mit dem Grundsatz G 85 LEP-LSA 2010 vereinbar. Aufgrund des fehlenden Bedarfsnachweises kann auch keine sachgerechte Abwägung aller Belange seitens der Gemeinde vorgenommen werden. Die Einbeziehung landwirtschaftlicher Fläche zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte, sachgerechte und nachvollziehbare Begründung.

Eine landesplanerische Stellungnahme zu dem vorgelegten Bebauungsplan werde ich daher erst im Rahmen der Entwurfsplanung abgeben.

➤ **Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt**

Der erste Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Unterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

➤ **Hinweis auf das Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist.

Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, WGS 84).

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Gez. Winzer